Landesamt für Statistik
Niedersachsen

Landesamt für Statistik Nds. • Postfach 91 07 64 • 30427 Hannover

Gemäß Verteiler

Bearbeitet von: Herrn Weidner
E-Mail: *BKM@statistik.niedersachsen.de*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (bitte bei Antwort angeben)	Durchwahl (0511) 9898-	Hannover
	71911 - <BNR>	3228	29.06.2017

Grundbefragung der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchten Sie mit diesem Schreiben über die bevorstehende Erhebung „**Grundbefragung**" informieren. Diese Erhebung wurde in Niedersachsen zuletzt im Jahr 2015 durchgeführt. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz FPStatG)[1], hier § 9a Abs. 5. Zweck dieser Erhebung ist die Erfassung von öffentlich bestimmten Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, respektive deren Eignerverhältnisse und Beteiligungen. Erhoben werden die Namen und Anschriften der Einrichtungen, die Stimmrechtsanteile bzw. die Kapitalanteile von Eignern und Beteiligungen und ob die Rechtsform eine öffentliche ist sowie einige weitere Merkmale wie Art des Rechnungswesens, Rechtsform und den Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit. Für die Erhebung gilt nach § 11 Abs. 4 FPStatG eine Auskunftspflicht seitens Ihrer Institution. Die Befragung wird ausschließlich mit einem Online-Formular durchgeführt. Sie finden dieses im Internet unter:

www.idev.nrw.de

Bitte beziehen Sie sich bei der Übermittlung auf den Stand 01. Juli 2017.

[1] Finanz- und Personalstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342) geändert worden ist.

Dienstgebäude/ Paketanschrift
Göttinger Chaussee 76
30453 Hannover

Besuchszeiten
nach Vereinbarung

Telefon
(0511) 9898-0
Telefax
(0511) 9898-4000

Bankverbindung
NordLB Hannover (BLZ 250 500 00) Konto 106 020 464
IBAN: DE35 2505 0000 0106 0204 64
BIC: NOLADE2H

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Um die Erhebung möglichst arbeitssparend durchzuführen, sind etwaig vorhandene Daten Ihrer Einrichtung aus früheren Befragungen bereits im Online-Formular hinterlegt. Ich bitte diesbezüglich um gewissenhafte Prüfung und ggf. um Korrektur in dem vorgesehenen Feld *Korrekturen*. Eigner / Beteiligungen, die noch nicht aufgelistet sind, führen Sie bitte im Abschnitt *Ergänzungen* auf. Bitte beachten Sie, dass aus Gründen des Datenschutzes nur Eigner / Beteiligungen aufgeführt sind, die mehrheitlich öffentlich bestimmt sind.
Nutzen Sie bitte bei der Anmeldung gegebenenfalls die bereits bekannten Kennungen und Passwörter. Sollte Ihre Einrichtung erstmals an dieser Erhebung teilnehmen, finden Sie die Zugangsdaten auf einem separaten Blatt anbei. Eine Anleitung zur Nutzung des elektronischen Formulars und weitere Dokumente finden Sie im Internet an der nachbezeichneten Stelle.

www.statistik.niedersachsen.de

=> Themenbereiche => Finanzen, Steuern, Personal => Übersicht => Service, Downloads => Grundbefragung 2017.

Dort ist auch eine druckfähige pdf-Vorlage des Fragebogens für Ihre Unterlagen hinterlegt.
Ich bitte um Übermittlung der Daten bis

31. August 2017.

Für Ihre Mitarbeit möchte ich mich im Voraus bedanken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sascha Ebigt.

Unterrichtung für die Befragung zur Abgrenzung des Berichtskreises nach § 9a Absatz 5 Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) und zum Aufbau eines Berichtskreismanagements

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Befragung wird zur Festlegung der Berichtskreise für die Finanz- und Personalstatistiken (Kassen-, Rechnungs-, Personalstand- und Finanzvermögenstatistik, vierteljährliche und jährliche Schuldenstatistik, Jahresabschlussstatistik und vierteljährliche Finanzen der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Staatssektors) durchgeführt. Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342) geändert worden ist.
Bei den Kernhaushalten (Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherungen) werden Name und Anschrift der Beteiligungen, Anteil am Stimmrecht und Nennkapital sowie die Rechtsform der Beteiligungen erfragt. Bei den öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen werden Name und Anschrift der Eigner, deren Anteil am Stimmrecht und Nennkapital, Rechtsform, Art des Rechnungswesens, Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit, Name und Anschrift der Beteiligungen, Anteil am Stimmrecht und Nennkapital und Rechtsform der Beteiligungen erfragt.
Die Angaben werden zur Bestimmung des Berichtskreises und für die Bestimmung der Sektorzugehörigkeit verwendet und gewährleisten damit eine umfassende und kohärente Abdeckung des Staatssektors zur Erfüllung der europäischen Anforderungen an die Qualität und Aktualität der Staatsfinanzdaten.

Rechtsgrundlagen

Nach § 9a Absatz 5 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) können das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder zur Vorbereitung und Durchführung von durch Rechtsvorschrift angeordneten Bundesstatistiken Angaben zur Klärung des Kreises der zu Befragenden und deren statistischer Zuordnung erheben.

Auskunftspflicht und Geheimhaltung

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 4 FPStatG. Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung. Auskunftspflichtig sind hiernach die Leiter / -innen der Erhebungseinheiten oder die für das Haushalts-, Kassen-, oder Rechnungswesen zuständigen Stellen oder die Träger dieser Erhebungseinheiten. Die Daten der Befragung zur Abgrenzung des Berichtskreises werden in der Datenbank Berichtskreismanagement gespeichert (§ 9a Absatz 3 FPStatG). Nach § 15 FPStatG dürfen Angaben nach § 9a Absatz 3 Nummer 1 auf der Ebene der Erhebungseinheit veröffentlicht werden, soweit nicht Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7, die nicht dem Sektor Staat zuzurechnen sind, betroffen sind. Alle anderen erhobenen Merkmale dienen ausschließlich den in § 9a Absatz 2 FPStatG genannten statistischen Zwecken und werden geheim gehalten.